

GEMEINDERAT HAT AUCH BUNDESGERICHT FALSCH UND IRREFÜHREND INFORMIERT

Wie die Lokalmedien und die Webseite der Gemeinde Freienbach am 5. Nov. 2010 berichteten, würden bis zum letztinstanzlichen Urteil des Bundesgerichts keine Zahlungen an die MHW Immo AG als Vermieterin der Ex-Dow Chemical-Industriehalle in Freienbach erfolgen.

Somit machte der Gemeinderat in seiner Vernehmlassung an das Bundesgericht vom 30. Sept. 2010 wissentlich falsche Angaben, indem er unter Pkt. 7 auf Seite 4 wörtlich ausführte:

7. Die Stimmbürger von Freienbach haben dem diesem Verfahren zu Grunde liegende Geschäft (Verlegung der Hauptsammelstelle von Freienbach nach Pfäffikon etc.) am 13. Juni 2010 an der Urne zugestimmt und damit auch dem Mietvertrag zwischen der Gemeinde Freienbach und der MHW Immo AG, Freienbach, zugestimmt. Gemäss diesem Vertrag beginnt das Mietverhältnis am 1. Juli 2010 zu laufen. Auch wenn diesem Verfahren keine aufschiebende Wirkung zukommt, wird der Gemeinderat bis zum Entscheid des Bundesgerichts nicht mit den geplanten Umbauten im Mietobjekt beginnen um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, er schaffe dadurch ein fait accompli. Dies wird dazu führen, dass sich der Ausbau um die Zeit des Beschwerdeverfahrens verzögern wird und dass der Gemeinde damit vorläufig unnütze monatliche Mietkosten in Höhe von rund Fr. 30'000.- anfallen.

Der Gemeinderat Freienbach ersucht das Bundesgericht daher höflich, die Angelegenheit mit grösstmöglicher Beförderlichkeit zu behandeln.

Faksimile aus der Vernehmlassung des Gemeinderates Freienbach ans Bundesgericht vom 30. September 2010, Seite 4, Punkt 7 ↓ ↓ ↓ ↓ ↓

Dass etwas faul ist an dem Geschäft mit der MHW Immo AG, ergibt sich auch aus diesen völlig gegensätzlichen, sich widersprechenden Angaben des Gemeinderates.

Die „Berichtigung“ war zwar unumgänglich, nachdem ich als Beschwerdeführender beim Bundesgericht beantragt hatte, die vom Gemeinderat behaupteten Zahlungen von monatlich mehr als 30'000 Franken seien zu stoppen, da der Vertrag gar nicht rechtskräftig sei. Nun hat der Gemeinderat dies unter dem Druck des Bundesgerichts bestätigt.

Pfäffikon

25.11.10

Dow-Areal: Noch kein Geld geflossen

Gestern hielt die Gemeinde Freienbach in einem Schreiben fest, dass der Mietvertrag für das Dow-Areal abhängig sei davon, welchen Entscheid vom Bundesgericht zur Beschwerde gefällt werde. Erst wenn dieser Entscheid gefällt sei, werde sich zeigen, ob der Mietvertrag in Kraft treten kann.

Die Gemeinde will ihre Hauptsammelstelle sowie den Werkhof auf das Dow-Areal verlegen und dort gleichzeitig Künstlerräume zur Verfügung stellen. Ein Kredit von 7,4 Millionen Franken war bereits im Juni vom Stimmvolk angenommen worden. Die Gemeinde betont im gestrigen Schreiben, dass bis zum jetzigen Zeitpunkt in dieser Angelegenheit noch keine Gelder geflossen seien. (zsz)

KESSLER · WASSMER · GIACOMINI & PARTNER
RECHTSANWÄLTE UND URKUNDPERSONEN
MITGLIEDER DES SCHWEIZERISCHEN ANWÄLTVERBANDES

BUNDESGERICHT
TRIBUNAL FÉDÉRAL
TRIBUNALE FÉDÉRALE
1C-373 ACT. 10
DOPPEL

Eing. - 5 OCT. 2010 *
Postausgabe 04.10.10

RA LIC. IUR. ALOIS KESSLER
RA DR. OEC. CARLA WASSMER
RA DR. IUR. SERGIO GIACOMINI
RA LIC. IUR. DANIEL LANDOLT
RA DR. IUR. PATRICK SÜTTER

RA LIC. IUR. ALEXANDER FRIE
RA DR. IUR. PAUL-LUKAS GOOD

MLAW MATTHIAS KESSLER (SUBSTITUT)
LIC. IUR. TANJA ERBACHER (SUBSTITUTIN)

CH-6401 SCHWYZ
OBERER STEIGEG 18
POSTFACH 143
TELEFON 041 811 66 77
FAX 041 811 77 03

CH-5652 WOLLERAU (RA LANDOLT)
WÄCHLENSTRASSE 5
POSTFACH
TELEFON 044 687 32 32
FAX 044 687 32 33

INTERNET <http://www.kwep.ch>

Einschreiben
Bundesgericht
Avenue du Tribunal-Fédéral 29
1000 Lausanne 14

Wollerau, 30. September 2010

1C_373/2010

Sehr geehrter Herr Bundesgerichtspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesgerichtsschreiber

Webseite der Gemeinde Freienbach, 5.11.2010

Aus den Verhandlungen des Gemeinderates

Richtigstellung Dow-Areal

Der Gemeinderat hält fest, dass der Mietvertrag für das Dow-Areal abhängig ist vom Bundesgerichtsentscheid zur Beschwerde. Erst nach diesem Entscheid ist klar, ob der Mietvertrag in Kraft tritt. Somit sind – entgegen der Aussage des Beschwerdeführers – bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Gelder geflossen. http://www.freienbach.ch/xml_1/internet/de/file/xmldata/news/page/detail833.cfm

Höfnar Volksblatt, 5.11.2010

Noch keine Miete für Dow-Areal bezahlt

Freienbach. – Der Mietvertrag der Gemeinde für das Dow-Areal (Werkhof und Sammelstelle) ist abhängig vom Bundesgerichtsentscheid zur Beschwerde. Erst danach ist klar, ob der Mietvertrag in Kraft tritt. Somit sind – entgegen der Aussage des Beschwerdeführers – bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Gelder geflossen.

Auf die Eingabe des Gemeinderates (siehe Faksimile) habe ich in meiner Replik ans Bundesgericht vom 25. Oktober 2010 folgendes beantragt:

I ZUSATZ-ANTRAG

Das Bundesgericht treffe vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 104 BGG, um die bedrohten Interessen der Gemeinde Freienbach im Zusammenhang mit den bereits laufenden Zahlungen an die private MHW Immo AG von mehr als Fr. 30'000.- pro Monat einstweilen sicherzustellen.

Antragsbegründung

Mein vorliegend eingebrachter zusätzlicher Antrag bezieht sich auf einen Sachverhalt, von dem ich erst durch die Vernehmlassung der Vi1 Kenntnis erlangte. Er wird hiermit zum frühest möglichen Zeitpunkt vorgebracht.

Durch die Vernehmlassungsschrift der Vi1 (Seite 4, Pkt.7) wurde mir bekannt, dass die Gemeinde Freienbach bereits seit 1. Juli 2010 monatlich mehr als Fr. 30'000.- an die Firma MHW Immo AG bezahle, obwohl der Vertrag noch gar nicht rechtskräftig sein kann. Das hängige Beschwerdeverfahren ist verbindlich, und zwar bezüglich meiner Rügen zu den Vorbereitungshandlungen und der Durchführung der Urnenabstimmung, bezüglich des Vertrags als Ganzes, sowie auch bezüglich des Vertragsbeginns. Bis zum Abschluss des Verfahrens vor Bundesgericht kann der Vertrag nicht in Rechtskraft erwachsen, weshalb auch keine Zahlungspflichten bestehen können. Bereits erfolgte Zahlungen sind vorsorglich sicherzustellen, resp. rückgängig zu machen.

Die vom Vi1 behaupteten, bereits laufenden Mietzinszahlungen ohne in Rechtskraft erwachsenes Mietverhältnis deuten, wie gerügt, darauf hin, dass der mir nicht offengelegte Vertrag Vereinbarungen und Dienstbarkeiten enthält, die gegen die öffentlichen Interessen und Verwaltungsrecht verstossen.

Weitere Zahlungen sind vorsorglich im Interesse der Gemeinde einstweilen zu unterbinden.

Evident ist, dass der Vertrag eine Nutzung ohnehin erst „1 bis 1½ Jahre“ nach Mietbeginn vorsieht (d.h. eine Leermiete während 18 Monaten, weil das Objekt in einer ersten Etappe für mindestens 7,4 Mio. auf Kosten der Gemeinde um-

gebaut würde, vgl. Vorlage, S.74, „Umnutzungs- u. Ausbaurbeiten“ unter „Zeitplan“. Die Umbaukosten des weitaus grösseren Hallenteils 15c, gemäss den Vorakten in einer zweiten Bau-Etappe vorgesehen, wurden in der Abstimmungs-Vorlage absichtlich ausgespart (vgl. die Protokolle des BG), um die Vorlage nicht zu gefährden. Die Stimmbürger wurden dadurch über die Tragweite des Geschäfts arglistig getäuscht, was die Grundrechte verletzt, vgl. GOG und WAG des Kantons SZ; u.a. schoenbaechler.ch).

Gemäss Vernehmlassung des BG (Vi1) überweist der Gemeinderat somit seit 1.7.2010 grosse Beträge an die MHW Immo AG zulasten der Gemeindekasse. Andererseits vermeidet es die Vi1 laut Vernehmlassungsschrift, mit den baulichen Massnahmen im Umfang von 7,4 Mio. zu beginnen, angeblich „um kein fait accompli zu schaffen“, obwohl beide Vorinstanzen die aufschiebende Wirkung meiner vorliegenden Beschwerde generell bestreiten. Dieser Widerspruch ist augenfällig. Das vom BG erwähnte fait accompli, das es angeblich zu vermeiden gilt, würde/wird selbstverständlich allein schon durch die angeblichen Zahlungen von mehr als Fr. 30'000.- pro Monat hergestellt. Ein rechtliches Erfordernis für die erwähnten Zahlungen kann keineswegs geltend gemacht werden. Der Wahrheitsgehalt des Hinweises auf diese angeblichen Zahlungen wird im Übrigen angezweifelt, es ist nicht auszuschliessen, dass damit lediglich ein „Druck des Faktischen“ auf das Gericht ausgeübt werden soll.

Indem der BG mit diesen Zahlungen das volle Risiko der Vertragspartnerin MHW Immo AG beim beanstandeten Geschäft auf die Gemeinde überträgt, verletzt er nicht nur seine Pflicht zu sparsamem Umgang mit öffentlichen Geldern, sondern erweckt auch erheblichen Verdacht auf ungetreue Geschäftsbesorgung, resp. aktive und passive Bestechung, Vetternwirtschaft, Amtsmissbrauch, sowie Verletzung von Ausstandspflichten.

Um materielles Eingehen und eine unabhängige Beurteilung bezüglich meiner entsprechenden Hinweise und Belege ersuchte ich die Vorinstanz leider umsonst. Die Vi2 brachte für das Ignorieren keinerlei Begründungen vor. Dass sie durch die

Abweisung meiner Stimmrechtsbeschwerde solche Geschäfte selbst zwischen Schwägern erlaubt und als rechtens erklärt, verletzt die Grundrechte gemäss Art. 95 BGG.

Die erst in der hier replizierten Verehmlassung genannte Ausstands begründung des Gemeindegemeinschreibers Beat Abegg zeigt ein auffallend nahes persönliches Verhältnis zwischen den beiden Hauptprotagonisten resp. SCHWÄGERSCHAFT zwischen dem Gemeindegemeinschreiber einerseits und dem VR-Präsidenten der MHW Immo AG andererseits (vgl. S.9, Pkt. 2.2.3), und es ist naheliegend, dass genau dieser Umstand beantworten kann, weshalb unter den Bedingungen einer hängigen Beschwerde bereits derart hohe Summen ohne Gegenleistung aus der Gemeindegemeinkasse an die Vertragspartnerin ergehen.

Da es die Vi2 unterliess, meinen entsprechenden Anträgen zu folgen und damit keine Massnahmen zur Verhütung einer weiteren Schädigung der

Gemeinde traf, ersuche ich das Bundesgericht, meinen Zusatzantrag gutzuheissen und vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 104 BGG zu treffen. Meine Hinweise auf offensichtliche Befangenheit, resp. eine weitreichende Allianz zwischen Gemeindebehörde und Verwaltungsgericht der Vi2 wurden nicht widerlegt und sind zutreffend.

Dass eine offensichtlich unhaltbare Vorabzahlung wie vorliegend vom kantonalen Verwaltungsgericht Schützenhilfe erfährt, wird vom Souverän, um dessen Rechte und finanzielle Mittel es vorliegend geht, in keiner Weise akzeptiert und verstanden.

Die Interessen der Gemeinde Freienbach werden, falls die Zahlungen gemäss Vi1 tatsächlich schon laufend erfolgt sind, verletzt und sind weiterhin bedroht, vgl. Art. 104 BGG. Das Bundesgericht wird um antragsgemässe Intervention ersucht.

Scheinbar auf diesen Zusatzantrag hin reagierte der Gemeinderat nun, indem er beiliegende „Richtigstellung“ in der Zürichsee-Zeitung und im Höfner Volksblatt sowie auf der Gemeinde-Webseite verbreiten liess (siehe 1. Seite). Anstatt gegenüber der Öffentlichkeit offenzulegen, dass der Anwalt bzw. der Gemeinderat der Urheber der Falschinformation über diese Zahlungen war, werde nun ich als Beschwerdeführer dafür angeprangert.

Damit wurden aber sowohl dem Bundesgericht, als auch der Öffentlichkeit wissentlich falsche Angaben gemacht. Das Verhalten des Gemeinderates Freienbach ist auch aus diesem Grund höchst fragwürdig, und das Bundesgericht wird diesen Sachverhalt in seine Beurteilung einbeziehen müssen. (siehe dazu meine Stimmrechtsbeschwerde vor Verwaltungsgericht und Bundesgericht:

<http://www.buergerforum-freienbach.ch/index.php/aktuell/archiv/stimmrechtsbeschwerde-rueckmar.html>

(26.10.2010) [Medienmitteilung](#) (pdf, 365kb)

(25.10.2010) [Replik ans Bundesgericht](#) (pdf, 655kb)

(04.09.2010) [Stimmrechtsbeschwerde ans Bundesgericht](#) (pdf, 549kb)

(01.07.2010) [Duplik ans Verwaltungsgericht](#) (pdf, 504kb)

(03.06.2010) [Replik ans Verwaltungsgericht](#) (pdf, 647kb)

(21.04.2010) [Stimmrechtsbeschwerde ans Verwaltungsgericht](#) (pdf, 258 kb)

Pfäffikon, 5. November 2010

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Rückmar